OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400345/4/MS

Datum:
Linz, 11. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. G L, x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. Jänner 2019, GZ: AS/PB-1844968, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes sowie der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Jänner 2019, GZ: AS/PB-1844968, wurde Herr Dr. G L (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 2 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz sowie §§ 3 Abs. 2 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 mit einer Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) bestraft und ein Kostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Folgende Verwaltungsübertretung wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt:
„Sie haben als Zulassungsbesitzer des mehrspurigen Kraftfahrzeuges (Marke x) mit dem polizeilichen Kennzeichen x, welches am 07.03.2017 von 16:59 bis 17:32 Uhr in L, x, in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt war, nach schriftlicher Aufforderung des Magistrates Linz vom 13.06.2017, nachweislich hinterlegt am 19.06.2017, bis zum 03.07.2017 keine Auskunft darüber erteilt, wer dieses Kraftfahrzeug zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 07.03.2017 von 16:59 bis 17:32 Uhr gelenkt und am Tatort in L, x, abgestellt hat.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 29. Jänner 2019 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 26. Februar 2019. Beantragt wurde der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das anhängige Strafverfahren einzustellen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, ihm sei von einer schriftlichen Aufforderung nichts bekannt, sie sei ihm nicht wirksam zugestellt worden, er sei zur Beantwortung der Anfrage, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das ggst. Fahrzeug gelenkt habe nicht verpflichtet, weil eine solche Anfrage gegen das Selbstbezichtigungsverbot verstoßen würde, eine Verwaltungsübertretung wie sie jetzt Gegenstand des Strafverfahrens sei, sei dem Beschwerdeführer nie zur Last gelegt worden, eine Bestrafung sei daher infolge Verjährung unzulässig; die Behörde habe der ihr zukommenden Begründungs- und Feststellungspflicht nicht entsprochen sowie die Ersatzfreiheitsstrafe sei angesichts der verhängten Geldstrafe bei weitem überhöht.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. Mai 2017 wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie haben am 07.03.2017 von 16:59 bis 17:32 Uhr in L, x das mehrspurige Kraftfahrzeug (Marke x) mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr nicht nachgekommen."

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 12. Juni 2017 Einspruch erhoben.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. Juni 2017 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz iVm § 3 Abs. 2 Linzer Parkgebührenverordnung aufgefordert, den Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin bekannt zu geben, die das ggst. Fahrzeug zuletzt vor dem Tatzeitraum gelenkt und am Tatort abgestellt hat. Gleichzeitig wurde u.a. darauf hingewiesen, dass eine Nichterteilung der Auskunft strafbar ist.

Dieses Schreiben konnte an der angegebenen Adresse Weidenweg 7, 4614 Weyerbach dem Beschwerdeführer persönlich nicht zugestellt werden (Zustellversuch 16. Juni 2017) und wurde mit Beginn der Abholfrist am 19. Juni 2017 hinterlegt.

Das Schriftstück wurde vom Beschwerdeführer nicht behoben und daher an die belangte Behörde zurückgeschickt.

Mit weiterer Strafverfügung vom 18. Juli 2017 wurde der Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung des § 2 Abs. 2 und 6 Abs. 1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz 1988 mit einer Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) bestraft und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben als Zulassungsbesitzer des mehrspurigen Kraftfahrzeuges (ALFA ROMEO) mit dem polizeilichen Kennzeichen x, welches am 07.03.2017 von 16:59 bis 17:32 Uhr in L, x, in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt war, nach schriftlicher Aufforderung des Magistrates Linz vom 13.06.2017, nachweislich hinterlegt am 19.06.2017, bis zum 03.07.2017 keine Auskunft darüber erteilt, wer dieses Kraftfahrzeug zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 07.03.2017 von 16:59 bis 17:32 Uhr gelenkt und am Tatort in L, x, abgestellt hat."

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 21. Juli 2017 mittels Hinterlegung zugestellt.

Am 28. Juli 2017 hat der Beschwerdeführer dagegen Einspruch erhoben.

Aufgrund des Einspruches wurde das Organ der Parkraumüberwachung, C H, als Zeuge einvernommen.
Dem Beschwerdeführer wurde das Ergebnis der Einvernahme mit Schreiben vom 1. August 2017 zur Kenntnis gebracht. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 4. August 2017 mittels Hinterlegung zugestellt.

Mit Schreiben vom 11. September 2017 nahm der Beschwerdeführer hierzu Stellung und führte im Wesentlichen aus, er habe von einem Schreiben vom 13. Juni 2017 bzw. von einer Hinterlegung keine Kenntnis. Er habe keine Verwaltungsübertretung begangen und beantrage die Einstellung des Verfahrens.

Zur Klärung eines allfälligen Zustellmangels wurde der Beschwerdeführer durch die belangte Behörde aufgefordert, bekannt zu geben, wo er sich im Zeitpunkt der Hinterlegung des Schriftstückes aufgehalten habe und wann er wieder an die Zustelladresse zurückgekehrt sei; entsprechende Beweismittel seien vorzulegen.
Dieses Schreiben, datiert mit 12. März 2018, wurde dem Beschwerdeführer mittels Hinterlegung am 15. März 2018 zugestellt.
In Beantwortung der Aufforderung teilte der Beschwerdeführer mit, er habe sich zu dieser Zeit tagsüber beruflich in Wels und sonst hauptsächlich in Weißkirchen aufgehalten.

In der Folge wurde das nunmehr mit der anhängigen Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz können die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des

Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. b Oö. PGG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 17 Zustellgesetz lautet:
„(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.“

Der Beschwerdeführer bringt vor, ihm sei das Schreiben, in dem er aufgefordert worden sei, den Lenker bekannt zu geben, nicht bekannt. Damit wird auf einen nach Ansicht des Beschwerdeführers vorliegenden Zustellmangel hingewiesen.

Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. (VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094).
Der Beschwerdeführer brachte in diesem Zusammenhang vor, ihm sei von einer schriftlichen Aufforderung nichts bekannt. Eine Begründung dieser Behauptung oder die Vorlage diese Behauptung stützende Beweise erfolgte nicht.

Wird bereits im Verwaltungsverfahren die Rechtmäßigkeit der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides ausdrücklich bestritten, so ist die belangte Behörde verpflichtet, den maßgeblichen Sachverhalt amtswegig zu ermitteln und in ihrem Bescheid Feststellungen über jene Tatsachen zu treffen, aus denen sich der rechtliche Schluss ableiten lässt, der erstinstanzliche Bescheid sei durch Zustellung an die Partei erlassen worden (VwGH 23.06.2010, 2008/23/0491).

Die belangte Behörde hat in Reaktion auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, ihm sei von einer schriftlichen Aufforderung nichts bekannt, den Beschwerdeführer dazu aufgefordert, bekannt zu geben, wo er sich im Zeitpunkt der Hinterlegung des Schriftstückes aufgehalten habe und wann er wieder an die Zustelladresse zurückgekehrt sei; entsprechende Beweismittel seien vorzulegen.
Dieses Schreiben hat der Beschwerdeführer damit beantwortet, er habe sich tagsüber beruflich in Wels und sonst hauptsächlich in Weißkirchen aufgehalten.

Wie unter II. dargelegt, wurde das in Rede stehende Schriftstück dem Beschwerdeführer nicht persönlich zugestellt, sondern wurde die Sendung hinterlegt. Die Aufforderung war an die Wohnadresse des Beschwerdeführers adressiert.
Eine Hinterlegung ist unter der Voraussetzung zulässig, wenn der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Adressat regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Ein "regelmäßiger Aufenthalt" liegt dann vor, wenn der Empfänger, von kurzfristigen - auch periodischen - Abwesenheiten abgesehen, immer wieder an die Abgabestelle zurückkehrt. Allein aus dem Umstand der Abwesenheit während eines Tages ist noch nicht der Schluss auf das Fehlen eines "regelmäßigen Aufenthaltes" an der Abgabestelle zu ziehen (VwGH 21.1.2019, Ra 2018/03/0125).

Die Zustellwirkung der Hinterlegung wird nicht durch die Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (VwGH 22.12.2016, Ra 2016/16/0094).

Aus den Angaben des Beschwerdeführers wie oben dargelegt (er habe sich tagsüber beruflich in Wels und darüber hinaus zumeist in Weißkirchen aufgehalten) ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hat und auch keine Abwesenheit vorgelegen hat, die ihn gehindert hätte, rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis zu erlangen.

Die in § 17 Abs. 2 ZustG genannte Verständigung des Empfängers von der Hinterlegung (Hinterlegungsanzeige) ist unabdingbare Voraussetzung einer

Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 3 ZustG. Unterbleibt die Hinterlegungsanzeige, so tritt eine wirksame Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 3 ZustG nicht ein (VwGH 01.02.2019, 2018/02/0014).
Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist (VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094).
Auf dem im Akt aufliegenden Rückschein, wurden beide Zustellversuche und die Tatsache, dass das Schreiben hinterlegt wurde, vermerkt, womit von einer vorschriftsmäßigen Zustellung auszugehen ist, zumal auch die Vorlage von Gegenbeweisen im Verfahren nicht erfolgt ist.

Zusammenfassend ist daher von einer wirksamen Zustellung mittels Hinterlegung, wobei hinterlegte Sendungen am ersten Tag der Abholfrist als zugestellt gelten, auszugehen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers geht somit ins Leere.

Zum Vorbringen des Verstoßes gegen das Selbstbezichtigungsverbot ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.7.2017, Ra 2014/17/0018 zu verweisen, worin Folgendes ausgesprochen wurde:
„Nach der (inner)österreichischen Rechtslage ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte unter der Androhung von Verwaltungsstrafen rechtmäßig aufgefordert werden durfte, eine (wahrheitsgemäße) Lenkerauskunft zu erteilen. Diese Auskunft durfte im Verwaltungsverfahren auch verwertet werden.“
Damit geht das Vorbringen ins Leere.

Eine Verletzung der Feststellungs- und Begründungspflicht ist für das erkennende Gericht nicht zu ersehen, ebenso wenig die Nichtdurchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens, wurde doch das Organ der Parkraumüberwachung einvernommen und das Ergebnis dieser Einvernahme dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und er auch zur Rechtfertigung aufgefordert. Der Beschwerdeführer hat auch nicht dargelegt, worin konkret der Mangel seiner Meinung nach gelegen ist.

Die hier ggst. Verwaltungsübertretung wurde dem Beschwerdeführer entgegen dem Beschwerdevorbringen mit Strafverfügung vom 18. Juli 2017 zur Last gelegt. Gemäß § 32 Abs. 2 VStG stellt eine Strafverfügung eine Verfolgungshandlung dar. Als Tatzeitraum wurde vom 19. Juni 2017 bis 3. Juli 2017 angegeben. Unter Berücksichtigung der Strafbarkeitsverjährung, die gemäß § 31 Abs. 1 VStG ein Jahr, gerechnet vom Abschluss der strafbaren Handlung, beträgt, erfolgte der Tatvorwurf innerhalb aufrechter Verjährungsfrist.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, die mit der Nichterteilung der geforderten Auskunft als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt den Schutz des Interesses an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22.2.2010, 99/03/0434).

Der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung liegt ein beträchtlicher Unrechtsgehalt zugrunde. Erschwert doch die Nichterteilung der geforderten Auskunft die Ermittlung der Person, die in Verdacht steht, eine Übertretung begangen zu haben bzw. macht die Ermittlung dieser Person völlig unmöglich. Mit der Nichterteilung der geforderten Auskunft hat der Beschwerdeführer genau jene Handlung gesetzt, die eine Strafverfolgung des Lenkers erschwert bzw. unmöglich macht.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers aus.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten und Vermögen aus, da der Beschwerdeführer im behördlichen Strafverfahren

diesbezüglich trotz Aufforderung keine Angaben gemacht hatte. Dieser Ansatz blieb in der vorliegenden Beschwerde unwidersprochen.

Als mildernd ist der Umstand der Unbescholtenheit im örtlichen Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde zu berücksichtigen, als erschwerend ist kein Umstand zu berücksichtigen.

Zum Vorbringen der Unverhältnismäßigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe zur verhängten Geldstrafe ist festzuhalten, dass es einen festen „Umrechnungsschlüssel“ von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht gibt (z.B. VwSlg 3825 A/1955; VwGH 25.1.1988, 87/10/0055). Dies schon deshalb, weil für die Bemessung von Geldstrafen auch Umstände zu berücksichtigen sind, die für die Bemessung von Freiheitsstrafen keine Bedeutung haben. Der VwGH verweist dabei auf § 19 Abs 2 letzter Satz, der sich ausdrücklich auf die Bemessung der Geldstrafe bezieht (z.B. VwGH 20.11.1991, 91/02/0086). Dem Gesetz lässt sich ferner nicht entnehmen, dass – innerhalb der gesetzlichen Mindest- und Höchstsätze – ein bestimmtes Verhältnis zwischen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestehen muss. Ein erheblicher Unterschied zwischen der Geldstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe, gemessen an der Strafobergrenze ist aber zu begründen (z.B. VwGH 5.11.1987, 87/18/0087, VwGH 10.5.1990, 90/18/0022).

Für die ggst. Verwaltungsübertretung ist in § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz eine Geldstrafe bis 220 Euro vorgesehen. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf, da in dieser Bestimmung keine Freiheitsstrafe angedroht wird, 2 Wochen nicht übersteigen.
Die ausgesprochene Geldstrafe schöpft den vorgesehenen Strafrahmen zu 25 % aus. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt unter Zugrundelegung einer maximalen Dauer von 2 Wochen etwa 13 % dieser Höchstdauer.
Eine Unverhältnismäßigkeit von Geldstrafe zu Ersatzfreiheitsstrafe in die Richtung, dass die Ersatzfreiheitsstrafe bei weitem überhöht ist, kann nicht ersehen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden konnte und die ausgesprochene Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als ausreichend und geeignet angesehen wird, den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der außerordentlichen Milderung der Strafe und Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß